Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Pflichten alles Ernstes vernehmet werden, Es seye alles, was in der Zeugen Verhör Gerichts- oder Kamlich, oder sonsten in ihrem beyseyn Verhandlet werden, in Geheimb halten: Und vor gebührender Zeit nit offenbahren sollen.

. 4 . Artikel .

Von denen Ehrbrennern, Und Schörgen.

. 1. Ittemmaßen sagen die Schörgen, Und Ehrbrennern Nicht nach ein Stykh dahin zu verflichten, Es, was sye bey bestrafung der Malefiz Verschwiegen in: oder ausser der Torter, oder sonsten Horen, bey Schwerer Straff Verschwiegen halten, Und Schuldiger Gehorsamkeit, vor, oder nach der Pein, oder Gerichtlichen bestrafung die Verhafte, was sye sagen, läugnen: oder bekhennen sollen, mit Zeugnuß, Illeuniß Ihnen selben bestrafungs nach sollen,